



**Liebe Eltern,**

nun haben wir konkrete Informationen zur Notgruppe erhalten.

Hier der Auszug aus dem Schreiben vom Staatsministerium:

**„Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird grundsätzlich untersagt.**

*Folgende Personengruppen sollen eine **Notbetreuung** in Anspruch nehmen können:*

- *Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen*
- *Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist*
- *Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben*
- *Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind*

*Anders als im Frühjahr wird diesmal darauf verzichtet, spezielle Berufsgruppen festzulegen, die zur Notbetreuung berechtigen. Vielmehr wird auf den Bedarf der Eltern abgestellt. Wir appellieren daher an die Eltern, Kinderbetreuung tatsächlich nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht sichergestellt werden kann.*

*Klar ist, dass auch weiterhin keine Kinder mit reduziertem Allgemeinzustand oder Kinder, die in Quarantäne sind oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Personen hatten, die Notbetreuung besuchen dürfen. Insoweit gelten die Regelungen des Rahmenhygieneplans unverändert fort.“*

**Ich appelliere nochmal gesondert, wirklich nur die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen, wenn keine andere Möglichkeit zur Kinderbetreuung besteht!**

Theresa Uhl mit  
Team von Kindergarten und Kinderkrippe St. Martin